

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 47

Artikel: Zum eidg. Lebensmittelgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

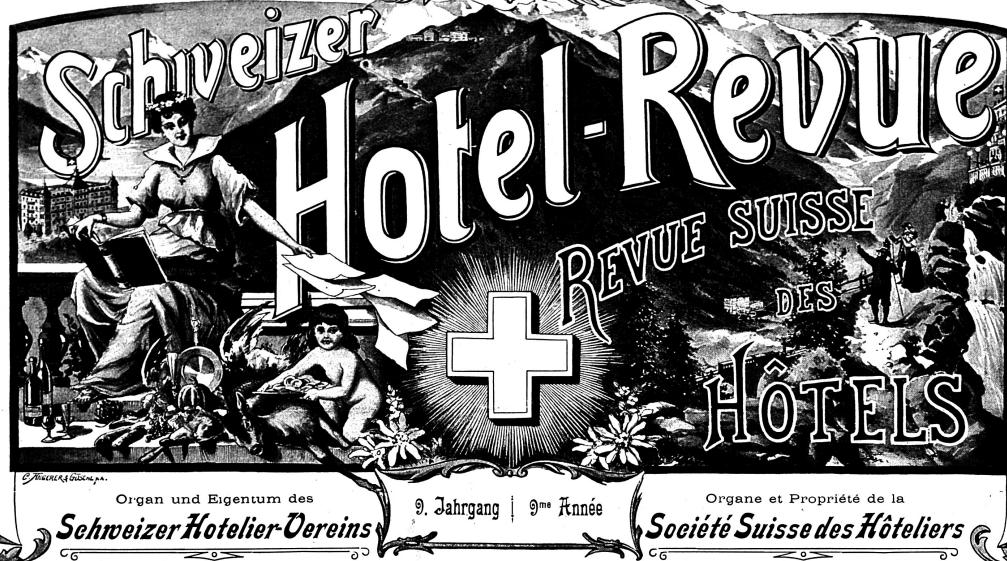
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint ++
++ Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate " 3.—
12 Monate " 5.—Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate " 4.50
12 Monate " 7.50
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.Inserate:
7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.Paraisant ++
++ le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois " 3.—
12 mois " 5.—Pour l'Etranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois " 4.50
12 mois " 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.Fremdenkarten
Liste der maltes.

Herr August Schoop, Hotel Bodan, Zürich 40

Zum eidg. Lebensmittelgesetz.

Wie schon früher mitgeteilt, wurden an der vom Schweizerischen Wirtverein veranstalteten Delegiertenversammlung betreffend ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz die verschiedenen Interessengruppen, worunter auch der Schweizer Hoteller-Verein, eingeladen, ihre Ansichten und Wünsche in einer Eingabe an die hierfür bestimmte Kommission zu äussern, zwecks Abfassung einer Gesamtkommission an den Bundesrat und worin die beförderliche Wiederanhandnahme der Beratungen über das betreffende Gesetz verlangt werden soll.

Die Eingabe des Schweizer Hoteller-Vereins ist unterm 14. ds. an die betreffende Kommission abgegangen und lassen wir deren Wortlaut in Nachstehendem folgen.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir auch die hauptsächlichsten Artikel des ständeräumlichen Gesetzeswurles den Tit. Mitgliedern zur Kenntnis, mit der Bitte, denselben ihre Aufmerksamkeit schenken und allfällige weitere Bedenken und Wünsche im Vereinsorgan, oder auch als blosse Mitteilungen zu Handen des Vorstandes zum Ausdruck bringen zu wollen, nötigenfalls dann im gegebenen Momente weitere Schritte gethan werden können.

Die Eingabe lautet:

„Die Mitglieder des Schweizer Hoteller-Vereins, als die grössten Konsumenten von Lebensmitteln und Getränken aller Art, wünschen sehr, dass ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz zu stande käme, jedoch unter der Bedingung, dass durch eine allseitige Verbesserung ein wirklicher Fortschritt erzielt würde.

„Dasselbe müsste vor allem auf kommerzielle, den heutigen Bedürfnissen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Prinzipien aufgebaut werden.

„Unter allen Umständen soll durch ein solches Gesetz die Einfuhr von fremden, reellen Waren nicht erschwert und kein agrarischer Schutzwall geschaffen werden.

„Unsre Ansicht geht daher dahin, es sei die Bundesversammlung einzuladen, die Beratung des Lebensmittelgesetzes auf der Basis des ständeräumlichen Entwurfes beförderlich wieder aufzunehmen.

„Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzeswurles übergehend, legen wir grossen Wert darauf, dass nachstehende Bemerkungen in der Gesamteingabe Berücksichtigung finden:

„Zu Art. 2 b und Art. 15 bis und mit 18. Die Untersuchung an der Grenze soll nur stattfinden für Schlachtwiehl, Fleisch und Fleischwaren in den Zollstätten, Lagerhäusern etc. durch die Grenzräte.

„Eine richtige Grenzuntersuchung anderer Artikel muss erschwerend und schädigend für den Verkehr, resp. für den Bezug ausländischer Lebensmittel wirken und bietet dieselbe auch keine Sicherheit, dass die Waren, z. B. Wein, nicht nachträglich im Innern des Landes gefälscht werden. Das einzige richtige ist die Untersuchung im Magazin oder Verkaufslokal, wo dann die eingeführten Waren, so gut wie die im Inland produzierten, beständig der Eventualität einer Kontrolle ausgesetzt sind.

„Überhaupt ist die Grenzkontrolle so zu organisieren, dass Handel und Verkehr durch sie keine Hemmung erfahren und dass nicht auf dem Umwege und unter dem Deckmantel der Lebensmittelpolizei auf Kosten des kon-

sumierenden Publikums ein Protektionssystem in handelspolitischen Sinne ins Leben gerufen wird.

„Kein anderes Land besitzt eine Grenzkontrolle, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen, nur unsere Agrarier legen Wert darauf, da sie die Einfuhr gewisser Artikel möglichst zu erschweren und zu verhindern trachten.

„Die schweizerische Hotelindustrie muss einen sehr grossen Teil ihrer Konsumartikel vom Auslande beziehen, darunter Artikel, die durch unsorgfältige Grenzuntersuchung, durch die unvermeidliche Umpackung und Verspätung der Lieferungen sehr an Wert vermindert, wenn nicht gar verderbt werden, es ist daher mit aller Macht dahin zu wirken, dass das Verlangen, alle Artikel an der Grenze einer Untersuchung zu unterstellen, fallen gelassen werde, eventuell sich nur auf einige, genau bestimmte Artikel beschränkt bleibt.

„Fische, Wildpreß und Geftügel sind von der Grenzkontrolle auszuschliessen. Eine diesbezügliche Bestimmung ist in das Gesetz anzunehmen und nicht den Vollziehungsverordnungen zuzusei- weisen.

„In allen Fällen muss eine Entschädigungspflicht für Missgriffe bei Untersuchungen an der Grenze, wie im Innern, vorgesehen werden.

„Waren, die sich ohne weiteres als gefälscht oder gesundheitsschädlich erkennen lassen, sind vor Vornahme einer Verzollung zurückzuweisen.

„Zu Art. 9 b al. 3. Anstatt: „Auf Verlangen ist dem Besitzer...“ soll es heißen: „Dem Besitzer ist eine amlich verschlossene Probe zurückzulassen“ etc.

„Zu Art. 13 al. 2. Anstatt: „So kann eine Oberexpertise angeordnet werden...“ soll es heißen: „so wird eine Oberexpertise angeordnet...“, wobei dem Beklagten das Recht zusteht, sich durch einen Fachmann vertreten zu lassen.

„Es rechtfertigt sich dieses Verlangen den vielen und harten Strafen gegenüber und bietet dasselbe Gewähr gegen ungerechte Verurteilung.

„Zu Art. 20. Die vom Bundesrat aufzustellenden Verordnungen und Vorschriften sind einer Fachexperten-Kommission zur Prüfung und Begutachtung zu unterwerfen.

„Zu Art. 22—32. Mit Rücksicht auf die schweren Strafbestimmungen soll über das unbedingte Rechtsrecht der Beteiligten an eine technische Oberinstanz kein Zweifel bestehen.

„Im Übrigen halten wir unsere Petition an die Bundesversammlung, vom Juli 1899, aufrecht und unterstützen energisch diejenige der Comestibles-Händler in Zürich v. 31. Mai 1899.“

Auszug aus dem
Entwurf des Bundesgesetzes
betreffend
den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Nach den Beschlüssen d. Ständerates v. 27. Juni 1899.)

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

- a) der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmittel;
- b) der Verkehr mit andern Lebens- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2. Die Beaufsichtigung liegt ob:

- a) in den Kantonen unter Leitung der Regierung;
- 1. der kantonalen Sanitätsbehörde;
- 2. dem Kantonschemiker;
- 3. den kantonalen Lebensmittelinspektoren;
- 4. den örtlichen Gesundheitsbehörden;
- 5. den Fleischbeschauern;
- b) an der Landespolizei:
- 1. den Zollämtern;
- 2. den Grenzräte.

Dem Bundesrate steht die Oberaufsicht zu.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Centralstelle für chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unter-

halten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Art. 4. Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 13, Absatz 4 und 29.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten des Auslande eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitorischen Sendungen.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dasselbst zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefäss, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 10. Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt von den in Art. 1 genannten Gegenständen, welche sich in den angrenzenden Räumlichkeiten befinden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umerheben verkauft oder feilgeboten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefäss, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 16^{ta}. Beschädigungen der Waren sind zu verhindern, und der Weitertransport derselben soll in der Regel nicht verzögert werden.

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich aus erhoben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, des Art. und Grösse der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers des Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts, der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes der Waren sendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde kann auf diese Weise die Waren auf dem Zollamt untersuchen und bestimmen, ob die mitgebrachten Proben eine Empfangsberechtigung erlangt haben.

Wenn sie herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden sammt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der aufrückenden Amtsstelle sobald wie möglich von dem Untersuchungsergebnisse.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgebrachten Proben eine Empfangsberechtigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 11. Gibt die Untersuchung Anlass zur Beanstandung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlaßt hat, unter Beilage des Untersuchungsbüros, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige.

Art. 11^{tb}. Die zuständige Behörde kann auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, gesundheitlich verderbliche oder falsche Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einzuführen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen.

Art. 12. Die beanstandeten Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlag zu belegen.

Die Beschlagsnahme ist sofort anzuordnen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verderblich oder gefälscht sind.

Über die Beschlagsnahme ist eine Urkunde aufzufassen.

Die Beschlagsnahme ist eine Anzeige im

Art. 13. Die Guteften der aus einer unzureichenden Beschlagsnahme entstehenden Schaden.

Art. 13. Wenn das Resultat einer durch einen Lebensmittelinspektor oder einen Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird (Art. 10, Abs. 2), so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonalen (oder städtischen) Untersuchungsanstalten.

Art. 14. Das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines Stadtchemikers ist bei der Behörde zu belegen oder die Oberexperten; ebenso bei Rekursen gegen Befunde oder Gutachten, welche Räumlichkeiten, Apparate oder Gerätschaften betreffen.

Bei Rekursen gegen den Befund eines Fleischbeschauers bezeichnet die kantonalen Behörde den oder die Oberexperten; ebenso bei Rekursen gegen

Die Kosten der Oberexperten können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

Art. 15. Die in Art. 2, lit. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern nach Massgabe der zu erlassenden speziellen Vorschriften, die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitorischen Sendungen.

Art. 16^{tc}. Die Zollämter sind verpflichtet, von den in Art. 15 genannten Waren, welche vordächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Sie haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden Proben zu erheben und diesen der ursprünglichen Amtsstelle zuzusenden. Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken.

Eine Verordnung wird das Nähre über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 16^{td}. Beschädigungen der Waren sind zu verhindern, und der Weitertransport derselben soll in der Regel nicht verzögert werden.

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich aus erhoben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, des Art. und Grösse der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers des Untersuchungsanstalt des Kantons, in welcher der Bestimmungsort liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts, der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes der Warensendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde kann auf diese Weise die Waren auf dem Zollamt untersuchen und bestimmen, ob die mitgebrachten Proben eine Empfangsberechtigung erlangt haben.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Art. 18. Die Fleisch- und Fleischwaren, welche vom Zollamt hier in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Zollämter zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Art. 19^{td}. Der Bund wird die nötigen Instruktionen für die in Art. 2, lit. b, erwähnten eidgenössischen Aufsichtsorgane veranstalten.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 8a, 9, 10, 16 vorgesehenen Verordnungen erlassen.

Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betroffend die Untersuchungsobjekte, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verbrauch bestimmt sind;
2. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittel-Surrogaten;

3. die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung vom Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmittel;

4. die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittel-Surrogaten;

5. das Schlagen, die Schlachtllokale, die Fleischwaren, welche den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;

6. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;

7. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen,

Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefäßen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartig vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände:

8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;
9. das Verkaufen und Verhalten von Petroleum, Lignolin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 25. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel feilt, oder verfälscht, oder verfälscht verkauft.

wenn Nahrungs- oder Genussmittel, denen er weiß, dass sie gefälscht oder verfälscht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorben oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilt, oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, und verdorben oder vollwertig wären,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder mit einer dieser beiden Strafen, wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis 1000 Fr. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorben oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilt, oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, und verdorben oder vollwertig wären,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder mit einer dieser beiden Strafen, wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Zuchthaus bis 3000 Fr.,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder, mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 24. Wer Sachen, die zum Genusse oder Gebrauch für Menschen bestimmt sind, sofern herstellt oder behandelt, in ihrem Genusse oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder gefährlich ist,

oder derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilt oder in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis 3000 Fr.,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder, mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Sachen wissentlich herstellt, befeiligt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig missachtet, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 29 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vorwürfe ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeklagten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können, durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verarbeiten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter, für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissenschaftlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Ebenso kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Bourteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefüllten Geldstrafen und Busen fallen den Kantonen zu.

Kleine Chronik.

(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Die Gotthardbahn befürdete im Oktober 224,000 Personen (1899: 223,393).

Rom. Die Pension Tellenberg ist infolge Aufheben des Geschäfts eingegangen.

Schwyz. Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 4965 Personen befördert (1899 5552).

Die Vitznau-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 9082 Personen befördert (1899: 9083).

Albulabahn. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn genehmigte als Trace der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehr der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnbiegung wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Eins. Der Pariser Hof[®] ging für 240,000 M. in den Besitz des Horni Karl Rücker über, dem die angrenzenden Kuretablissements „Prinz von Wales“

und „Römerbad“ gehören. Damit sind drei der größten dortigen Häuser für den Kurbetrieb in einer Hand vereinigt.

Händlerregister. Die Firma Diebold zum Ochsen in Baden ist infolge Abtrettung des Geschäftes erschlossen. Inhaber der Firma Rich. Diebold in Baden, welche die Aktiven und Passiven der erschlossenen Firma Diebold zum Ochsen übernimmt, ist Richard Diebold, von und in Baden.

Säntisbahuprojekt. Bestem Vereinnehmen nach tritt demnächst in Bern ein Konsortium von schweizerischen Finanzmännern zusammen, um das bereits früher aufgetauchte, aber wieder zurückgelegte Projekt einer Bahn auf den Säntis (St. Gallen-Appenzell) neuendring zu besprechen.

Weltausstellung. Die Berliner Zeitschrift „Propaganda“ bezeichnete bereits drei Weltausstellungen als bevorstehend: 1901 in Sidney, 1903 in Lüttich und St. Louis. Ausserdem wird 1901 in Buffalo eine pan-amerikanische Ausstellung veranstaltet.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 10 au 16 novembre: Suisse 426, France 123, Allemagne 94, Amérique 27, Angleterre 43, Russie 27; Italie: 10; Divers: Belgique, Autriche, Pays-Bas, Espagne, Australie, Ets Balkaniques, Afrique, Asie, Asie, Turquie: 37. — Total: 1821.

Davos. Amthie Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 3. bis 9. November 1900: Deutsche 590, Engländer 377, Schweizer 255, Franzosen 146, Holländer 113, Belgier 35, Russen 151, Österreicher 49, Portugiesen 10, Amerikaner, Griechen 83, Dänen, Schweden, Norwegen 15, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 11. Total 1821. Davos waren 90 Passanten.

Frankfurt a. M. Herr W. E. Drucker, Besitzer des Park-Hotel Fürstenhof, hat gegen den neu erbauten Schauspielhaus ein bürgerliches Grundstück erworben, auf welchem mit dem Bau eines weiteren, zweiten, ca. 150 Zimmer fassenden Hotels begonnen wurde. Es soll ein Haus ersten Ranges von vornehmster Eleganz werden. Die Generaldirektion übernimmt der Mitgründer und jetzige Direktor des Palast-Hotels Fürstenhof, Herr Heinrich Schmidt.

Winterthur. Einem traurigen Vorfall ist Herr Infanger, der Besitzer des Hotel „Terminus“, zum Opfer gefallen. Am letzten Donnerstag, etwas nach Mitternacht, begehrten die beiden in den Sulzer-Etablissements beschäftigten Techniker Keller und Ziegler Einlass in die Restauration des genannten Hotels. Derselbe wurde ihnen unter der Angabe, dass sich eine geschlossene Gesellschaft darin befindet, verweigert. Daraufgaben die beiden Zuhörer, die sich auf dem Balkon aufhielten, einen Anruf, die Herrn Infanger vorzuladen, herauszukommen. Es entstand eine Kellerei, in Verlaufe welcher Herr Infanger einen Stich und Streiche eines Schläglers empfing. Den Verwundungen ist der Misshandelte bereits erlagen.

Eine praktische Neuerung hat das Verkehrsamt Basel eingeführt. Ursprünglich den zahlreichen Nachfragen nach passenden Hotels und Pensionen seitens der Fremden in erschöpfender Weise begegnen zu können, ist eine Spezialabteilung gegründet worden, deren Zweck darin besteht, Aufsteller und Prospekte von Hotels, Pensionen und Kuranstalten von der gesamten Schweiz zu erhalten. Basel, als Eingangsthür der Schweiz, ist derjenige Ort, an welchen, wen nicht der grösste, so doch ein Grossteil der Auskunft verlangenden Reisenden sich wendet und ist das betreffende Verkehrsamt wohl die zweckentsprechendste Stelle, um in neutrale Weise nach dieser Richtung hin wirken zu können.

Abschliessen von dem Zuwachs an Arbeit, welcher dem Verkehrsamt aus dieser Spezialabteilung entsteht, erwachsen ihm natürlich auch erhöhte Aus-

lagen und um diesbezüglich einigermassen Deckung zu finden, legt er denjenigen Hotels, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, einzig nur die Verpflichtung auf, sich als Mitglied des Verkehrsvereins einzutragen zu lassen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—

Wir stehen nicht an, diese praktische Neuerung den Hotels, namentlich solchen an eigentlichen Kurorten und Sommerfrischen, auf angelegtestheste Bewilligung zu empfehlen. Einer nutzlosen Verhinderung von Prospekten etc. ist zum vorne herein vorgebrachte, da solche nur in die Hände des suchenden Publikums gelangen.

Karlsbad. Die Karlsbader Hotelbesitzer und Restauratoren gegen die „Neue freie Presse“. Im Lande des Sonnens brachte die „Neue freie Presse“ in Karlsruhe, München und Karlsbad über einen Kampf, den die hiesigen Kämpfer über einen Trinkgeldern[®] angeblich führten. Wie die „Zehn frei Presse“ zu erzählen wusste, hätten die Karlsbader Kellner den Versuch gemacht, die hohen Trinkgeldern zu unbedeutenden Zehn Heller-Stücke aus dem lokalen Verkehr zu bringen, dieselben gesammelt und in plombierten Säcken fortgeschickt.

In seiner Nummer vom 25. August d. J. veröffentlichte weiters das erwähnte Wiener Blatt eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Zuschrift, die von „einen Zahlkellnern aus Karlsbad“ gezeichnet war. Diese Zuschrift wurde das Vorgehen der Kellner verteidigt und darum verneint, dass die selben bei der Aufzeichnung in die höchsten Restaurationsküchen übervorteilt werden und sich dadurch gezwungen seien, von den Gästen durch erhöhte Trinkgelder einen wenigstens teilweise Ertrag zu erlangen. Aus diesem Grunde seien sie systematisch an die Ausmerzung der Zehn Heller-Stücke gegangen, welche leider immer mehr an Stelle der früher üblichen Zehn Kreuzer-Stücke als Trinkgeld gegeben werden. Diese, die hiesigen Hotelbesitzer und Restauratoren beleidigende Notiz rief hiesigen Eintritt in die hervorragende Beschluss der Karlsbader Angehörigen des Gastgewerbe gewesens wandten sich die Herren Anton Pupp (Grand Hotel Pupp), Franz Roscher (Hotel Goldenes Schiff), Herr Kroh (Hotel Kroh), S. Glattauer (Hotel Glattauer) u. s. w. an den hiesigen Advokaten J. U. Dr. Felix Knoll, der auch gegen die „Neue freie Presse“, bezw. deren verantwortlichen Redakteur klagbar wurde und die Einleitung der Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragte, die derzeit im Zuge ist.

»»

Der einträglichere Posten. Fromder (zum Hotelier): „Können Sie mir eine Tausendfrankenbanknote wechseln?“ Hotelier: „Bedauere, ich nicht; aber mein Oberkellner sicher!“

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Gebrüder Schwabenland in Ludwigshafen a. Rh. bei, auf welchen wir hiemit besonders aufmerksam machen.

Theater.

Repertoire vom 25. November bis 2. Dezember 1900.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, Carmen. Abends, *Im weissen Rössl* und *Als ich wieder kam*. Montag, König Harlekijn. Mittwoch, *Die Geisha*. Donnerstag, *Johanna feuer*. Freitag, *Sans-culotte*. Samstag, *Karl der Kühne* und *die Eidgenossen*. Sonntag, nachmittags, *Die Geisha*. Abends, *Wallenstein's Tod*.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.

Damast-Seiden-Robe Fr. 20.40

KURSAAL DE GENÈVE.

Nouveau Théâtre.

A louer de suite

le Grand Café Glacier du Kursaal de Genève.

Pour renseignements s'adresser à M. F. Durel, architecte, 22, rue Gayrard, Genève.

Hotel I. oder II. Ranges zu kaufen

oder pachten gesucht. Jahresgeschäft bevorzugt. Offerten beliebt man unter Chiffre H.c.5631Q. an Haasenstein & Vogler, Basel zu richten.

Gutsituerter Fachmann wünscht als

ASSOCIE in ein gutgehendes, besseres

Hotel-Geschäft

einzuwechseln, bezw. ein solches mit einem gebildeten Fachmann oder Kaufmann zu übernehmen. Gef. Off. unter „Hotel-Associe“ an Haasenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M. H.13298 982

Rolladenfabrik Horgen.

WILH. BAUMANN.

Aeltestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.

Vorläufig eingerichtet.

Holzrolladen

aller Systeme.

H 403 Z

ROLL-JALOUSIEN

Eidg. Patent Nr. 5103

mit automatischer Aufzugsvorrichtung.

Neuester, elegantester u. bester Fenster-Verschluss.

Zug-Jalousien

Jalousieladen

Roll-Schutzwände

Prämiert auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

Prämierung auf allen